



---

**Regierungsrat**

Luzern, 18. Oktober 2022

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 904**

Nummer: M 904  
Eröffnet: 20.06.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.10.2022 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 1201

**Motion Steiner Bernhard und Mit. über die Offenlegung der betriebswirtschaftlichen Modellrechnungen für das Spital Wolhusen**

In der Motion wird verlangt, dass die Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit und die Modellrechnungen zum Leistungsangebot für den Spitalstandort Wolhusen, wie sie von PriceWaterhouseCoopers (PwC) und vom Luzerner Kantonsspital (LUKS) in den letzten Jahren erarbeitet und errechnet wurden, dem Kantonsrat umgehend und vollumfänglich offengelegt werden.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass nicht eine Motion sondern ein Postulat das korrekte Instrument für das Anliegen ist.

Zum Bericht der PwC ist folgendes anzumerken: Im Zusammenhang mit der Frage nach dem zukünftigen Leistungsangebot im LUKS Wolhusen hat PwC unter der Leitung des Kantons Luzern zusammen mit dem Luzerner Kantonsspital (LUKS Luzern und Wolhusen) Wirtschaftlichkeitsberechnungen für verschiedene Varianten berechnet:

- Nur Ambulante medizinische Grundversorgung;
- Ambulante medizinische Grundversorgung plus stationäre Rehabilitation;
- Stationäres Angebot elektive Orthopädie plus Rehabilitation (mit unterschiedlichen Bettenzahlen);
- Stationäres Angebot elektive Orthopädie plus Rehabilitation und Geburtshilfe sowie zusätzliches Notfallangebot.

Die errechneten Verlustmargen (EBITDA) beruhen auf vielen Annahmen und Wahrscheinlichkeiten und liegen je nach Modell zwischen -5,2% und -14,3%. Sie. Für einen nachhaltig wirtschaftlich gesicherten Betrieb wird heute allgemein von einer EBITDA-Marge von rund 10% ausgegangen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass PwC für das von der Regierung als Zielbild formulierte Leistungsangebot (vgl. Antwort des Regierungsrates zur Motion Steiner Bernhard und Mit. über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft; M 658) keine Berechnungen angestellt hat.

Weiter ist zu beachten, dass bei der Erarbeitung der verschiedenen Modellrechnungen interne Marktanalysen sowie vertrauliche, strategische Daten des LUKS in den Bericht eingeflossen sind. Er wurde ausdrücklich als interner Bericht erarbeitet. Es wäre deshalb falsch, den Bericht für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auch PwC weist standardmässig darauf hin, dass die Berichte ausschliesslich für die Kunden und den im Vertrag beschriebenen Zweck bestimmt sind. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Andererseits ist es selbstverständlich, dass die Berechnungsgrundlagen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) für das vom Kanton bestellte Angebot nicht geheim sind. Vielmehr muss Regierung und Parlament die Möglichkeit haben, diese auch zu überprüfen. Es ist deshalb bereits heute selbstverständlich, dass die Leistungsempfänger von GWL jährlich Bericht erstatten müssen über die korrekte Verwendung der Mittel und dass die Forderungen berechtigt sind.

Dem Anliegen des Motionärs ist bereits genügend Rechnung getragen mit der Umsetzung des Postulats Wolanin Jim namens der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) über die durch das LUKS und die lups zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen (P 621). Darin wird eine Auslegeordnung der GWL verlangt, welche durch das LUKS und die lups erbracht werden müssen und ein Vorschlag, wie eine Unterfinanzierung mittelfristig behoben werden kann.

Zur Umsetzung des Postulats hat das Gesundheits- und Sozialdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement, der Dienststelle Gesundheit und Sport, dem LUKS und der lups sowie der Finanzkontrolle (beisitzend) einen Bericht erstellt. Dieser wurde unserem Rat zusammen mit dem AFP 2023 – 2026 zum Beschluss unterbreitet. Weiter wurden die Erkenntnisse den zuständigen Kommissionen Ihres Rates (GASK und PFK) unterbreitet. Die Berechnungen der GWL sind dort ausführlich dargestellt und erlauben auch Rückschlüsse auf andere Versorgungsmodelle.

Wir beantragen die teilweise Erheblicherklärung des Vorstosses als Postulat im Sinne der Erwägungen.